



Info-Blatt:

FFH-Mähwiesen

FFH = Fauna-Flora-Habitat

Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
und Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520)

1

Was sind FFH-Mähwiesen?

- ▶ Die FFH-Mähwiesen sind **Juwelen in der Agrarlandschaft** und zählen zu den **artenreichsten Lebensräumen**, die es in Bayern gibt.
- ▶ Sie sind reich an Insekten, die als Bestäuber besonders wichtig für den Erhalt der Biodiversität sind.
- ▶ In unseren Kulturlandschaften tragen die bunten Wiesen zu einem **schönen und erlebnisreichen Landschaftsbild** bei.
- ▶ Sie sind durch die **Arbeit der Bauern** entstanden und **traditionell zur Heugewinnung genutzte Wiesen mit überwiegend zwei Schnitten**. Nur durch diese Bewirtschaftung können sie erhalten werden oder neu entstehen.
- ▶ Flachland-Mähwiesen (**Lebensraumtyp 6510**) sind Wiesen im Flach- und Hügelland, von Berg-Mähwiesen (**Lebensraumtyp 6520**) spricht man im höheren Bergland sowie in den Alpen.

2

Wo kommen FFH-Mähwiesen vor?

Diese beiden Mähwiesentypen (nachfolgend kurz: FFH-Mähwiesen) kommen in allen Teilen Bayerns außerhalb der Hochgebirge beziehungsweise außerhalb geschlossener Waldlandschaften vor, wobei gewisse Schwerpunkte in Franken, in den Mittelgebirgen sowie kleinteiligeren Kulturlandschaften Südbayerns erkennbar sind. Sie sind typische Elemente der artenreichen Kulturlandschaft. Sie treten vor allem in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (nachfolgend kurz: FFH-Gebieten) auf, sind jedoch auch außerhalb verbreitet.

Die FFH-Mähwiesen kommen auf unterschiedlichen Böden, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten vor und werden verschiedenartig bewirtschaftet.



Artenreiche Mähwiese auf feuchtem Standort, hier Stromtalwiese mit Wiesen-Silau

FFH-Mähwiesen werden in Kartierungen dokumentiert, damit Eigentümer und Bewirtschafter über deren Existenz informiert sind, zu deren notwendigen Erhalt beitragen und sich hierfür honorieren lassen können. Der aktuelle Stand der Kartierungen kann im Bayerischen Umweltatlas eingesehen werden.

FFH-Mähwiesen sind durch eine typische Artenkombination bestimmt. Auch Wiesen, die bislang nicht kartiert sind, können deshalb FFH-Mähwiesen sein.

Bei Fragen hilft die untere Naturschutzbehörde gerne weiter.



Die Artenzusammensetzung variiert oft, hier eine mittlere Ausprägung mit Margeriten

3

Die richtige Pflege und Bewirtschaftung

Traditionelle Nutzung fortführen:

- Ein **wirksamer Schutz** der FFH-Mähwiesen kann nur **mit aktiver** Pflege und Bewirtschaftung gelingen.
- Für die meisten Wiesen gilt: **zwei Schnitte pro Jahr**, bei sehr mageren Aufwüchsen ein Schnitt, in Ausnahmefällen können auch drei Schnitte stattfinden.
- Erster Schnitt zur Blütezeit der bestandsbildenden Gräser, je nach Standort meist Anfang bis Ende Juni.
- Ergänzende Weidenutzung oder Nachbeweidung im Herbst ist möglich; **eine Erhaltung von FFH-Mähwiesen allein durch Beweidung ist schwierig**.
- Falls beweidet wird, sollte eine kurze Standzeit eingehalten werden, die ein gleichmäßiges Fraßbild erzeugt, (gegebenenfalls Nachpflege). Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist empfehlenswert.
- **Häufig liefern Böden und Leguminosen ausreichend Nährstoffe nach**, um einen guten Zustand der Wiesen sowie die Ertragsfähigkeit zu sichern. Zudem finden durch die Luft oder oft auch aus angrenzenden Flächen Stickstoffeinträge statt.
- Soll gedüngt werden, wird eine der traditionellen Nutzung entsprechende **Düngung mit Festmist (Herbstausbringung) von bis zu 100 dt/ha**, nicht häufiger als **alle zwei Jahre auf Flachland-Mähwiesen** beziehungsweise **alle 3 Jahre auf mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen**, empfohlen. Alternativ können jährlich geringere Mengen gegeben



FFH-Mähwiesen bedürfen der Pflege und liefern wertvolles Futterheu (Foto: ANL).

werden, wenn die Gesamtgabe nicht überschritten wird. Bei sehr mageren Standorten (1-Schnittnutzung) ist die Häufigkeit entsprechend anzupassen (alle vier bis sechs Jahre), falls eine Düngung zur Erhaltung des typischen Artenbestands hier überhaupt erforderlich ist.

- Falls auf den ertragreicheren Flachland-Mähwiesen Gülle verwendet werden soll, kann **verdünnte Rindergülle** mit einem Trockensubstanzgehalt **von maximal 5 % und bis zu 20 m³/ha alle zwei Jahre nach dem ersten Aufwuchs** ausgebracht werden. Bei der **Verwendung von Gülle ist besondere Vorsicht geboten**, da die Dominanzbildung von Gräsern begünstigt wird und ein erhöhtes Verschlechterungsrisiko des ökologischen Erhaltungszustandes besteht.
- Daher soll auf mageren oder feuchten Mähwiesen (zum Beispiel in Auen), auf solchen mit schlechtem Erhaltungszustand (Erhaltungszustand mit der Bewertung C, nur teilweise typische Artenausstattung) und auf Berg-Mähwiesen generell keine Gülle ausgebracht werden.

In vielen Teilen Bayerns prägen
Mähwiesen die Kulturlandschaften
und verleihen dem Landschaftsbild
einen harmonischen Charakter.

- **Die Mengenangaben sollen keinesfalls überschritten werden**, um Verschlechterungen des Artenbestandes der Mähwiesen zu vermeiden.
- Mit der Düngung soll der **Nährstoffentzug durch die Bewirtschaftung** bedarfsgerecht ausgeglichen werden. **Ein Aufdüngen zur Ertragssteigerung dürfte in der Regel zu einem Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Vorgaben führen.**
- Bei Wiesen mit nur teilweiser typischer Artenausstattung aufgrund zu hoher vorausgegangener Düngergaben (Erhaltungszustand mit der Bewertung C) sollte von einer Düngung ganz abgesehen werden, bis sich der lebensraumtypische Artenbestand wieder eingestellt hat.
- **Nachsaaten oder Neueinsaaten** sollten nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Wildschweinschäden) und nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- **Insgesamt:** Die Bewirtschafter müssen sicherstellen, dass die Bewirtschaftung im Einklang mit den naturschutzrechtlichen Regelungen erfolgt. Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Pflege und Bewirtschaftung sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig kontaktiert werden.
- Kann eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von FFH-Mähwiesen durch eine Maßnahme nicht ausgeschlossen werden, muss die Maßnahme an die untere Naturschutzbehörde gemeldet werden und/oder eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.



Fördermöglichkeiten nutzen!

Der Freistaat Bayern hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt der FFH-Mähwiesen, daher stellt er allen Landnutzern geeignete Förderprogramme zur Verfügung:

- ▶ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) zur Erhaltung oder Wiederherstellung traditionell genutzter FFH-Mähwiesen
- ▶ Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) zur Wiederherstellung verbuschter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen sowie zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen

Mögliche Förderhöhen:

Zirka **380 Euro bis 800 Euro** je Hektar und Jahr



Margeritenreiche FFH-Mähwiesen im Maintal sind gut für die Artenvielfalt und bestimmen das Landschaftserleben.

Anträge auf Förderung einer extensiven Wiesenbewirtschaftung nach dem VNP sind bei der unteren Naturschutzbehörde (LRA) zu stellen. Dort werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs die geeigneten Maßnahmen für Ihre Flächen festgelegt. Das VNP ist als Baukastensystem angelegt und besteht aus Grundleistungen (zum Beispiel extensive Wiesen-
nutzung mit Schnittzeitpunkten) und Zusatzleistungen (zum Beispiel Dünge-
beschränkung, Einsatz von angepasster Mäh- und Bergetechnik) ein. Die naturschutzgerechte Nutzung der Wiesen im VNP wird mit leistungsgerechten Prämien honoriert und startet bei FFH-Mähwiesen bei zirka 380 Euro je Hektar und Jahr und

kann je nach Maßnahmenkombination auch über 800 Euro je Hektar und Jahr liegen. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, können zusätzlich auch die Öko-Regelungen 4 und 5 auf den Flächen abgeschlossen werden.

Anträge zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen können ebenfalls bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) gestellt werden. Sollten umfangreichere Landschaftspflegemaßnahmen (zum Beispiel Entbuschung, Wiederherstellung nach Brache, Einsaat von Flächen mit gebietsheimischem Saatgut) erforderlich sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Landschaftspflegeverband.



5

Rechtliche Grundlagen für den Erhalt von FFH-Mähwiesen

- ▶ Die FFH-Mähwiesen sind nach der FFH-Richtlinie, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz **geschützte Lebensraumtypen beziehungsweise Biotope** – innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten.
- ▶ Sie dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Danach muss auch die Bewirtschaftung (Schnitt, Düngung) ausgerichtet werden
- ▶ Der **günstige Erhaltungszustand** der FFH-Mähwiesen muss landes- und bundesweit erhalten und wo notwendig verbessert werden.
- ▶ Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von FFH-Mähwiesen ist unter anderem ein Verstoß gegen die Konditionalitäten der EU-Agrarförderung.

FFH-Mähwiesen bieten besonders zum Muttertag den perfekten Ort für einen heimischen Blumenstrauß (Foto: ANL).

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

und

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Tourismus (StMELF)
Ludwigstraße 2, 80539 München

Internet: www.stmuv.bayern.de
www.stmelf.bayern.de

E-Mail: poststelle@stmelf.bayern.de
poststelle@stmuv.bayern.de

Bearbeitung: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), auf
Basis von Abstimmungen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
(LfU) und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Fotos: Titelbild: i-stock, Biletskiy_Evgeniy
(alle anderen Fotos, wenn nicht anders bezeichnet)
Christoph Stein (StMUV)

Layout: BUERO BRUNNER Grafikdesign, Trostberg

Stand: März 2025

© StMUV und StMELF, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.